



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1992

Nummer 3

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	19. 12. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	10
20320	19. 12. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -	10
20323	13. 12. 1991	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	11
97	20. 12. 1991	Verordnung NW TS Nr. 3/91 über einen Tarif für die Beförderung von Walzwerkerzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	12
	19. 12. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Troisdorf)	11
	19. 12. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Kall)	11
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	9

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1991

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1992 S. 9.

2031

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und
Auszubildende (BVOAng)**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1990 (GV. NW. S. 118), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft; sie gilt für Schadensersatzansprüche, die erstmals nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 10.

20320

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung
– BVO –**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1990 (GV. NW. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 99 LBG auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten,

2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Krankenversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für Personen, die als Rentner in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind,
4. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Beihilfefähige Aufwendungen
bei Sanatoriumsaufenthalt**

(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(2) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist

a) eine Krankenanstalt

1. die besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln der physikalischen Therapie – Bäder, Bestrahlungen usw. – oder durch besondere Formen der Ernährung) durchführt und über die dafür erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen verfügt,
2. in der eine ärztliche Betreuung ständig gewährleistet ist, die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt oder nach seinen Weisungen vorgenommen wird und die Lebensweise medizinisch begründeten Beschränkungen unterworfen ist,
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –),
4. die nur Personen aufnimmt, die einer stationären Behandlung bedürfen, und
5. die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist,

b) eine Einrichtung, die die Konzession nach § 30 Gewerbeordnung besitzt und auch Personen aufnimmt, die nicht einer stationären Behandlung bedürfen, oder die mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums,

- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens bis zu neunzig Deutsche Mark täglich

beihilfefähig. Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson bis zur Höhe von siebenzig vom Hundert des jeweiligen Betrages nach Satz 1 sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.“

3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „(§ 31 Abs. 2 BBesG)“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadensersatzanspruches übernommen werden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind. Für Schadensersatzansprüche, die vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind, ist § 3 Abs. 4 Satz 2 BVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 10.

20323

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

Vom 13. Dezember 1991

Auf Grund des § 91 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 8. Dezember 1969 (GV. NW. S. 982), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1986 (GV. NW. S. 95), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 11.

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Troisdorf)

Vom 19. Dezember 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1990 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Troisdorf), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. Mai 1991 – VI B 1 – 60.67.2 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Troisdorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1992 S. 11.

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Kall)

Vom 19. Dezember 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1990 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Kall), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 17. Mai 1991 - VI B 1 - 60.71.02 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Kall zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1992 S. 11.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/91
über einen Tarif für die Beförderung
von Walzwerkerzeugnissen
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Dezember 1991**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechts-

verordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn in einem schriftlichen Vertrag zwischen Transportunternehmer und Auftraggeber für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten mindestens ein Zwei-Schichten-Einsatz vereinbart wird. Anlage A

(2) Als Zwei-Schichten-Einsatz (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine durchschnittliche tägliche Einsatzzeit von mindestens 16 Stunden für jedes in den Vertrag einbezogene Fahrzeug an den 5 Wochentagen von Montag bis Freitag.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden. Diese Tarifsätze sind Mindestsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 30% überschritten werden. Anlage B

(2) Übersteigt die Zeit für die Beladung oder Entladung einschließlich der Wartezeit eines Kraftfahrzeugs einschließlich Anhänger 1,5 Stunden, sind darüber hinausgehende Zeiten mit 30,- DM je angefangene halbe Stunde zu vergüten.

(3) Der Auftraggeber hat mit dem Transportunternehmer die Beförderungsentgelte monatlich abzurechnen; dabei sind je Einsatztag und Kraftfahrzeug mindestens 960,- DM zu vergüten. Beträgt die notwendige Einsatzzeit mehr als 16 Stunden, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 40,- DM je weitere angefangene Stunde.

§ 3

(1) Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der jeweils geltenden Fassung sind auf Beförderungen nach § 1 Abs. 1 nur anzuwenden, soweit die Absätze 2 und 3 dies zulassen.

(2) § 1 a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungsberechnung) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(3) § 7 b (Hin- und Rückladungen) GNT ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Tafeln III oder V GNT die Anlage B dieser Verordnung tritt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1991

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

Güterverzeichnis

1. Bandstahl, Stahlstreifen, Breitflachstahl, und zwar
 - a) Bandstahl, Stahlstreifen – kalt oder warm gewalzt –
 - b) Breitbandstahl, mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (Coils)
 - c) Breitflachstahl (Universalstahl), unbearbeitet
2. Betonstahl, gitterförmig verbunden (Baustahlgewebe)
3. Blank-, Spundwand-, Stab- oder Formstahl
4. Bleche aus Eisen oder Stahl, auch Wellblech
– kalt oder warm gewalzt, in Coils oder Tafeln –
5. Stachel-, Stahl- oder Walzdraht aus Eisen oder Stahl
6. Halbzeug, und zwar
 - a) Rohstahl in Form von Blöcken, Brammen – zum Auswalzen, zum Schmieden –
 - b) Stahlblöcke, vorgeschmiedet, vorgewalzt
 - c) Stahlbrammen, vorgewalzt
 - d) Stahlknüppel, gewalzt
 - e) Stahlplatinen, gewalzt
 - f) Vorgerüste aus Stahl
7. Rohre und/oder deren Verbindungsstücke aus Eisen oder Stahl
8. Rundstahl (Rundprofil), zur Herstellung von Rohren

Die vorstehenden Güter können sowohl aus Eisen als auch aus Stahl sein, auch wenn als Stoff nur „Eisen“ oder nur „Stahl“ genannt ist, und überdies mit anderen Stoffen beschichtet sein.

Anlage B
der Verordnung NW TS Nr. 3/91

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Gewicht der Ladung in t bis einschließlich			
	20,0 t	22,5 t	25,0 t	27,5 t
001	2,27	2,21	2,09	1,94
002	2,56	2,49	2,35	2,17
003	2,82	2,74	2,57	2,38
004	3,11	2,99	2,81	2,60
005	3,38	3,25	3,05	2,83
006	3,61	3,46	3,24	3,01
007	3,81	3,67	3,44	3,19
008	4,04	3,87	3,62	3,35
009	4,26	4,08	3,82	3,53
010	4,49	4,29	4,01	3,71
012	4,87	4,64	4,34	4,03
014	5,28	5,02	4,69	4,35
016	5,66	5,38	5,03	4,66
018	6,04	5,74	5,37	4,99
020	6,41	6,08	5,68	5,27
023	6,94	6,58	6,14	5,71
026	7,48	7,08	6,61	6,14
029	7,99	7,57	7,08	6,58
032	8,51	8,07	7,54	7,01
035	9,02	8,54	7,99	7,43
038	9,52	9,02	8,45	7,85
041	10,03	9,51	8,89	8,28
044	10,52	9,98	9,35	8,71
047	11,01	10,46	9,79	9,12
050	11,52	10,92	10,23	9,53
055	12,33	11,68	10,94	10,21
060	13,13	12,47	11,68	10,91
065	13,91	13,22	12,38	11,57
070	14,77	13,97	13,12	12,26
075	15,63	14,78	13,81	12,92
080	16,48	15,58	14,58	13,61
085	17,33	16,39	15,31	14,30
090	18,18	17,17	16,07	15,—
095	19,04	17,97	16,81	15,69
100	19,89	18,77	17,56	16,39
105	20,87	19,66	18,37	17,15
110	21,76	20,51	19,16	17,89
115	22,67	21,36	19,97	18,64
120	23,57	22,20	20,74	19,37
125	24,47	23,04	21,52	20,09
130	25,37	23,88	22,30	20,82
135	26,27	24,72	23,08	21,55
140	27,17	25,56	23,86	22,27
145	28,07	26,40	24,64	23,—
150	28,97	27,24	25,42	23,72

– GV. NW. 1992 S. 12.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359